

Hühnerhubelstrasse 79
CH-3123 Belp
Telefon 031 819 22 43
Telefax 031 819 62 24
E-Mail info@feuerschutz-messer.ch
Internet www.feuerschutz-messer.ch

Feuerwehrgeräte
Schlauchpflegeanlagen
Fahrzeugausbauten

Einlösen von Arbeitsanhängern

Gemäss Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) Art. 29, müssen alle Motorfahrzeuge und Anhänger, vor der Zulassung zum Verkehr einzeln geprüft werden.

Folgende Punkte müssen beachtet werden:

1. Typengeprüfte Arbeitsanhänger

Werden in der Regel durch den Kunden beim zuständigen Strassenverkehrsamt vorgeführt.

Folgende Formulare werden von uns mitgeliefert:

- Prüfbericht (Form. 13.20 A)
- Kopie der Typenkarte
- Herstellerbestätigung

Auf Wunsch wird der Anhänger vor der Ablieferung durch uns vorgeführt.

2. Arbeitsanhänger ohne Typenprüfung

Müssen vor der Prüfung, von der Typengenehmigung befreit werden.

Folgende Formulare werden von uns mitgeliefert:

- Prüfbericht (Form. 13.20 A), von Typengenehmigung befreit: Typengenehmigung Pos 24: „X“
- Achslastbestätigung
- Herstellerbestätigung

Diese Anhänger werden vor der Übergabe an den Kunden, durch uns typenbefreit und beim Verkehrsprüfzentrum in Bern vorgeführt.

3. Arbeitsanhänger älterer Bauart

Für ältere Arbeitsanhänger, welche bei uns vor in Kraft treten des VTS hergestellt wurden, können bei uns die nötigen Dokumente nachträglich angefordert werden.

Die nachfolgende Weisung kommt auch für ältere Arbeitsanhänger der Feuerwehr zur Anwendung:

Nach Ziffer 2.3 der vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) am 5. März 2001 erlassenen Weisungen über die Befreiung von der Typengenehmigung sind Fahrzeuge, die schon seit mehr als 10 Jahren nicht auf öffentlichen Grundstücken verwendet wurden (z.B. Wohnanhänger auf Abstellplätzen, Arbeitsfahrzeuge auf Baustellen, usw.) und nun zur Zulassung zum Verkehr angemeldet werden generell von der Typengenehmigung befreit.

Das Fahrzeug kann, sofern die in der Schweiz geltenden Vorschriften eingehalten sind, aufgrund der obligatorischen Einzelprüfung durch die zuständige kantonale Zulassungsbehörde in Verkehr gesetzt werden.